



Bericht

der Landesregierung

Bericht über die aktuelle Umsetzung des Schulgesetzes

Drucksache 16/1260neu

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen

1. Der Rahmen des neuen Schulgesetzes wird Schritt für Schritt durch Verordnungen oder Erlasse ausgestaltet.

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen ist am 11.04.07 in Kraft getreten. Zur Regionalschulverordnung ist die Anhörung abgeschlossen; sie wird derzeit ausgewertet. Mit Ausnahme der Grundschulverordnung (01. August 2007) und der Orientierungsstufenverordnung (01. Januar 2008) sollen die anderen Schulartverordnungen, die sich noch in der Anhörung befinden, zum Schuljahr 2008/2009 in Kraft treten.

Für alle Schularten sollen Kontingentstundentafeln erlassen werden – die Anhörung wird derzeit durchgeführt.

In der Gemeinschaftsschulverordnung werden in knapper Form die Aufgaben und Strukturen der Gemeinschaftsschule festgelegt, soweit sie nicht unmittelbar im Schulgesetz geregelt sind. Dabei war der Verordnungsgeber bemüht, nur solche Regelungen zu treffen, die für die Einheitlichkeit der Schulart und die Vergleichbarkeit mit anderen Schularten erforderlich sind. Ansonsten aber werden den Schulen Möglichkeiten dazu eröffnet, auf der Grundlage der KMK-Vereinbarung zur Sekundarstufe I im Rahmen ihres Konzepts die jeweils angemessenen Gestaltungsformen zu finden. Dies gilt insbesondere für Umfang und Formen des gemeinsamen Unterrichts und der inneren und äußeren Differenzierung. Im Schulgesetz wie auch in der Verordnung ist festgelegt, dass das gemeinsame Lernen prägend für die Arbeit der Gemeinschaftsschule sein soll und den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnendifferenzierten Unterrichts entsprochen werden soll. Im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule können aber von der Jahrgangsstufe 7 an auch Formen äußerer Differenzierung praktiziert werden, soweit dies im Hinblick auf die unterschiedlichen Abschlüsse für erforderlich gehalten wird.

Wie in allen Schulartverordnungen wird in § 1 eine Bestimmung der Ziele und der Rahmenvorgaben für die Arbeit in der Schulart vorgenommen. Dazu zählt auch die für alle Schularten vorgesehene Bestimmung, Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftssprachen ohne hinreichende Deutschkenntnisse nicht nach ihren Sprachkenntnissen, sondern nach ihrem allgemeinen Leistungsvermögen zu unterrichten.

Auch die §§ 2 bis 6 betreffen Sachverhalte, die für alle Schularten festzulegen sind, wie den Aufbau der Schulart, Bestimmungen zur Schüleraufnahme, zum Vorrücken im Bildungsverlauf, zur Leistungsbewertung, zu Abschlüssen und zur Entlassung der Schülerinnen und Schüler. Eine Besonderheit der Gemeinschaftsschulen liegt dabei darin, dass den Schulen die Möglichkeit eröffnet wird, für die Bewertung und Dokumentation der Leistungen der Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 7 neue Formen zu entwickeln und in ihrem Konzept festzulegen. Von der Jahrgangsstufe 8 an sind Notenzeugnisse vorgeschrieben mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss.

§ 7 benennt die für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen maßgeblichen Aspekte, das zu genehmigende pädagogische Konzept der Schule und die Einpassung in die Schulentwicklungsplanung von Träger und Kreis.

§ 8 schließlich setzt den Rahmen für die Übergangs- und Aufbauphase der Schulart Gemeinschaftsschule.

2. Das Schulgesetz verpflichtet Schulträger (und Kreise) zur Schulentwicklungsplanung.

Es ist festzustellen, dass auf kommunaler Ebene überall im Land Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung angestellt werden und Diskussionsprozesse in Gang sind. Von Seiten des Bildungsministeriums werden die Beratungen vor Ort durch Informationsveranstaltungen sowie eine Handreichung für Schulträger unterstützt.

Im Einzelnen:

2.1. Schulentwicklungsplanung der Schulträger und der Kreise

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG bleibt es Aufgabe der Schulträger, Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben sowie sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen. Die Schulentwicklungsplanung der Kreise nach § 51 SchulG dient der Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft. Diese Schulentwicklungsplanung ist im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen. Genehmi-

gungsentscheidungen der Schulaufsicht werden unter Würdigung beider Planungen und Heranziehung eigener Einschätzungen getroffen.

Nach den im Bildungsministerium bekannten Zeitplanungen ist davon auszugehen, dass die meisten Kreise ihre Schulentwicklungsplanungen spätestens Anfang 2008 vorlegen werden. Diese stehen daher für Entscheidungen über die vorliegenden Anträge von Schulträgern auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im Rahmen der im Schulgesetz eröffneten Möglichkeiten schon zum Schuljahresbeginn 2007/08 nicht zur Verfügung. Die Schulaufsicht trifft die Entscheidungen in diesen Fällen auf der Grundlage vorliegender Daten und eigener Einschätzungen schulentwicklungsplanerischer Aspekte sowie unter Würdigung der Stellungnahmen der jeweiligen Kreise. Dieses Verfahren kommt darüber hinaus in weiteren Fällen dann in Betracht, wenn - aus welchen Gründen auch immer - Schulentwicklungsplanungen auch später nicht vorliegen sollten.

2.2. Handreichung für Schulträger

In der Handreichung für Schulträger von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren „Lernen“ zu den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes werden Hinweise für die Umsetzung gegeben. Unter den Stichworten Schulentwicklungsplanung, freie Schulwahl, neue Schularten, organisatorische Verbindung von Schulen, Schulmindestgrößen, Zusammenarbeit von allgemein bildenden und beruflichen Schulen, Schulträgerstruktur, Schullastenausgleich und Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten werden Zielrichtung und Hintergrund der rechtlichen Veränderungen erläutert. Sie bietet Schulträgern und Schulleitungen eine geeignete Grundlage für einen Einstieg in Überlegungen zur weiteren Entwicklung der örtlichen Schullandschaft und bildet den Leitfaden für die zahlreichen örtlichen Beratungsgespräche. Die Handreichung wurde auf elektronischem Wege allen Schulträgern und Schulen, den Kreisen und Schulämtern, den Landes- und Kreiselternbeiräten, dem Landesschulbeirat und den Landesschülervertretungen sowie den Landtagsfraktionen und den kommunalen Landesverbänden zugeleitet. Sie ist zudem unter www.mbf.schleswig-holstein.de zum Download ins Netz gestellt.

2.3. Landesverordnung über Mindestgrößen von Schulen

Die Mindestgröße der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ werden künftig auf der Grundlage von § 52 Schulgesetz durch Verordnung bestimmt. Bei absehbar abnehmenden Schülerzahlen und erforderlicher größerer Flexibilität bei der Einrichtung von Lerngruppen über Leistungs- und Jahrgangsstufen hinweg sind bisher geläufige Klassenzahlen und Zügigkeiten keine geeigneten Bezugsgrößen für die Bestimmung von Schulmindestgrößen. Daher wird in dem gegenwärtig in der Anhörung befindlichen Entwurf einer Mindestgrößenverordnung ausschließlich auf die Schülerzahl abgestellt. Dies ist Grundlage für optimierte Schulleitungsstrukturen und ökonomischere Lerngruppenbildung und wird durch einen insgesamt effizienteren Ressourceneinsatz zur Erteilung von verhältnismäßig mehr Unterrichtsstunden führen.

2.4. Stand der Entwicklung

Zum Schuljahr 2007/08 wollen an 7 Standorten im Land Gemeinschaftsschulen den Betrieb aufnehmen. Es sind dies Fehmarn, Flensburg, Halstenbek, Handewitt, Kellinghusen, Nahe/Sülfeld des Schulträgers Itzstedt und Schafflund. Schulen und Schulträger sind dort bereits seit längerem mit den Vorbereitungen beschäftigt und haben sich über die planerischen und konzeptionellen Grundlagen verständigt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind die Genehmigungsverfahren für diese Schulen noch nicht abgeschlossen.

3. Die Schulen haben einen großen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf, dem mit der Fortbildungsoffensive Rechnung getragen wird.

Mit der Fortbildungsoffensive „Lernen fördern - Leistung fordern“ unterstützt das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit dem IQSH die Schulen in den Jahren 2007 bis 2010 bei der Umsetzung des neuen Schulgesetzes.

Die Fortbildungsoffensive ist auf drei Schwerpunkte konzentriert, mit denen die unterschiedlichen Zielgruppen angesprochen werden sollen: Führung und Verände-

rungsmanagement, zielorientierte Organisationsentwicklung auf der Grundlage des Schulprogramms sowie individuelle Förderung im Unterricht.

Zur Weiterentwicklung des Unterrichts gibt es fünf verschiedene Schulbegleitprojekte. Dabei erfolgt die Fortbildung der Lehrkräfte über einen längeren Zeitraum, in dem sie immer wieder die Gelegenheit haben, neu erworbene Kenntnisse zu reflektieren und Kompetenzen im Alltag zu erproben. Die Schulbegleitprojekte sind somit auf eine nachhaltige Veränderung der Unterrichtskultur in den Schulen hin angelegt.

Auf Abruf gibt es zudem eine ganze Reihe weiterer Fortbildungsangebote für die Schulen, beispielsweise zur Eingangsphase der Grundschule, zu Bildungsstandards und kompetenzorientiertem Unterricht, zu Diagnostik oder zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Außerdem sollen verschiedene Materialien und Handreichungen bereitstehen.